

RICHTLINIEN

zum Förderprogramm der EWR GmbH :



Sponsoring von Sportbekleidung für Vereine des Kinder-, Jugend- und Breitensports

1. Zielsetzung/ Zuwendungszweck

Mit einem vielfältigen Engagement unterstützt die EWR GmbH aktiv das Vereinsleben, denn unser Heimvorteil soll möglichst vielen Menschen in Remscheid Vorteile bringen. Weil alle unsere Unternehmen im Stadtwerke Remscheid-Verbund hier zu Hause sind, fühlen wir uns den Menschen in unserer Stadt in besonderer Weise verpflichtet. Durch unsere Sponsoring-Maßnahmen unterstützen wir schwerpunktmäßig den Kinder-, Jugend- und Breitensport in Remscheid. So tragen wir wesentlich mit dazu bei, dass Remscheid seinen Bürgern Jahr für Jahr etwas Besonderes bieten kann. Wir fördern Sport vor Ort, denn wir wollen hier was bewegen.

2. Gegenstand der Förderung

Die EWR GmbH möchte über ihr Sponsoring-Konzept Sportvereine in Remscheid bei der Anschaffung von Sportbekleidung unterstützen. Die Remscheider Vereine, die auf dem Gebiet des Kinder-, Jugend- und Breitensports aktiv sind, haben die Möglichkeit, Sponsoringmittel für die Anschaffung von Sportbekleidung zu beantragen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine für Kinder-, Jugend- und Breitensport in Remscheid, die Stromkunden der EWR GmbH sind.

4. Voraussetzungen der Förderung

Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder der EWR GmbH besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der EWR GmbH zum Zwecke der Unterstützung der EWR-Stromkunden dar. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von der EWR GmbH in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden.

5. Art, Inhalt und Höhe der Förderung

Die EWR GmbH stellt nach ihren Richtlinien und nach ihrem Ermessen Gutscheine für Sportvereine aus. Diese von der EWR GmbH an den Verein ausgegebenen Gutscheine können in Sportbekleidungsgeschäften, die mit der EWR als Kooperationspartner zusammenarbeiten, zum Bezahlen von Sportbekleidung verwendet werden. Der Verein kann im Sortiment des Sportbekleidungsgeschäftes Bekleidungstextilien (ausgenommen sind Schuhe, Strumpfwaren und Kopfbedeckungen) auswählen. Das Sportgeschäft, das mit der EWR GmbH als Kooperationspartner zusammenarbeitet, nimmt die EWR-Gutscheine zum Bezahlen von Sportbekleidung vom Verein an. Das Sportgeschäft ist verpflichtet, das EWR-Logo mit einer Größe von mindestens 12 mal 12 cm auf die vom Verein aus dem Sortiment ausgewählten Textilien (Trikots) zu drucken oder zu flocken. Zudem wird auf die ausgewählten Textilien das Logo des Kooperationspartners gedruckt. Der Antragsteller ist mit dem Aufdruck beider Logos einverstanden.

Die Höhe der jeweiligen Förderung für den einzelnen Verein wird grundsätzlich durch die EWR festgelegt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch des Antragstellers auf einen bestimmten Förderbetrag.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag kann auf der Internetseite der EWR GmbH unter: www.ewr-gmbh.de heruntergeladen werden.

Von der EWR GmbH werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß des Eingangsdatums der Reihe nach bearbeitet. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit. Mündliche Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Antragsteller, d. h. der eingetragene Verein, hat auf Verlangen der EWR GmbH einen Nachweis über seine gemeinnützige Tätigkeit zu erbringen.

Eine Barauszahlung des Gutscheinbetrages an den Verein ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die von der EWR GmbH ausgegebenen Gutscheine sind mit einem Verfallsdatum versehen. Nach diesem Datum sind die Gutscheine ungültig. Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

Der Verein sendet vor der Bedruckung oder Beflockung der Textilien einen Entwurf mit den Logos (z.B. PDF-Datei oder Bild) zur Freigabe an die EWR GmbH (E-Mail: sponsoring@ewr-gmbh.de oder Fax: 02191/16-5222).

Die Kosten für das Bedrucken oder Beflocken mit dem EWR-Logo zahlt der Verein.

7. Laufzeit des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft spätestens zum 31.12.2017 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, endet das Programm vorher.

8. Daten des Antragstellers

Die im Zusammenhang mit diesem Sponsoringprogramm erhobenen Daten werden von der EWR GmbH automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung auch durch den Kooperationspartner unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Der Antragsteller ist damit einverstanden.

9. Sonstiges

Die EWR GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach ihrem billigen Ermessen vor.

Die EWR GmbH darf den Antragsteller zu Marketing- und Werbezwecken auch öffentlich benennen.

Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.